

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2003 (gültig nur für den Jahrgang WS 02/03)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. **Bachelorgrad (§ 3 BPO)**  
Die Fakultät für Biologie bietet das Fach Biologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
2. **Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**  
- entfällt -
3. **Studienbeginn (§ 5 BPO)**  
Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**  
Das Nebenfach Biologie muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
5. **Studium des Faches Biologie als Kernfach (§§ 6 –10 BPO)**  
- entfällt -
6. **Studium des Faches Biologie als Nebenfach (§§ 6 - 10 BPO)**
  - 6.1 **Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
1	Modul Allgemeine Biologie/Zellbiologie	7	4,5	1	1		
2	Modul Allgemeine Botanik	7	4,5	1	1		
3	Modul Allgemeine Zoologie	7	4,5	2	1		
4	Modul Genetik I	3	2	2	1		
	Summe:	24	15,5		4		

**6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

**6.2.1 Profil "Biologie als Nebenfach"**

Nr	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
5	Modul biologische Formenkenntnis <sup>1</sup>	6	4	2	1		
6	Modul Grundlagen der Physiologie	8	5,5	3	1		
7	Modul Einführung in die Didaktik	3	2	3	1		
8	Modul Organismische Physiologie <sup>2</sup>	3	3	4	1		
9	Modul Evolutionsbiologie und Ökologie	5	4	4	1		
10	Modul Genetik II <sup>2</sup>	3	2	4	1		
11	Aufbaumodul (Semiblock)	4	5	5	1		Module 1-6
12	Aufbaumodul (Semiblock) mit Exkursionsanteil <sup>1</sup>	4	7	6	1	1	Module 1-6
	Summe:	36	32,5		8	1	

<sup>1</sup> Im Rahmen dieser Module werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 2 LP durchgeführt.

<sup>2</sup> Studierende mit dem Studienziel "Lehrkraft" müssen diese Module ersetzen durch von der Fakultät für Biologie angebotene fachdidaktische Veranstaltungen gleichen Umfangs und gleicher LP-Wertung. Eine der beiden vorgesehenen benoteten Einzelleistungen kann dann durch eine unbenotete Einzelleistung ersetzt werden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 4 LP durchgeführt.

**7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, 10 BPO)**

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungs-

zwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Leistungspunkte werden auch durch die Erbringung der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen erworben.

- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in Form von benoteten Klausuren erbracht. In Einzelfällen ist der Erwerb von LP durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen; in diesen Fällen ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich; andere Erbringungsformen sind zulässig.
- (3) Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je LP der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Klausuren können vollständig oder teilweise in Form von "multiple-choice"-Fragen gestellt werden. Die Ausarbeitung dieser Fragen sowie die Benotung der Klausuren erfolgt durch Personen, die zu Prüfenden bestellt wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt nach dem Schlüssel:

ab 90 %	sehr gut	Note 1,0
ab 75 %	gut	Note 2,0
ab 60 %	befriedigend	Note 3,0
über 50 %	ausreichend	Note 4,0
bis 50 %	nicht ausreichend	Note 5,0

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie gelten nur für die Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2003.

Bielefeld, den 1. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann